

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 16.02.1928

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 16. Februar 1928.) 83. Stück.

Inhalt:

Nr. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1928 zur Ausführung der Strom- und Schifffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschifffahrt und Flößerei auf der Unterweser.

Nr. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Strom- und Schifffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschifffahrt und Flößerei auf der Unterweser.
Oldenburg, den 8. Februar 1928.

Auf Grund des § 30 Abs. 2 der Strom- und Schifffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschifffahrt und Flößerei auf der Unterweser vom 7. Dezember 1927 (RGBl. II S. 1109) wird folgendes bestimmt:

I.

„Landesbehörden“ im Sinne des § 5 Abs. 1 sind die Seemannsämter.

II.

„Zuständige Behörden“ sind:

- a) das Ministerium des Verkehrs im Sinne der §§ 2 Abs. 2 und 30 Abs. 1;



- b) die Schiffahrtpolizeibehörden im Sinne der §§ 3 Satz 2, 12 Abs. 2, 21 Abs. 2 Ziffer 6, 23 Abs. 2 und 26;
- c) die Seemannsämter im Sinne der §§ 5 Abs. 3, 6 und 7;
- d) die Schiffsvermessungsbehörde im Sinne der §§ 11 Abs. 1, 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1;
- e) das Freibordamt im Sinne des § 21 Abs. 2 Ziffer 2;
- f) der Wasserschout in Brate im Sinne der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 2;
- g) das Amt Elsfleth und die anderen zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Motorführer befugten Stellen im Sinne des § 3 Satz 1.

III.

„Zuständige Beamte“ im Sinne der §§ 3 Satz 2, 5 Abs. 7, 12 Abs. 3, 21 Abs. 2 Ziffer 6 und 25 Abs. 2 sind die Schiffahrtpolizeibeamten.

Oldenburg, den 8. Februar 1928.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.